

Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / Begründung

1797

14. Wahlperiode 28. 09. 2007

Kleine Anfrage

**des Abg. Werner Wölflé GRÜNE,
des Abg. Stephan Braun SPD und
des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP
und**

Antwort

des Innenministeriums

Spielräume für eine humanitäre Flüchtlingspolitik?

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

Sieht die Landesregierung aufgrund kontinuierlich zurückgehender Flüchtlingszahlen Spielräume in folgenden Punkten:

a) Ist die Erteilung eines Aufenthaltsrechts möglich für diejenigen straffrei gebliebenen Flüchtlinge, die seit 15 Jahren geduldet hier leben und weder unter die IMK-Bleiberechtsregelung noch unter die gesetzliche Bleiberechtsregelung und auch nicht in die Zuständigkeit der Härtefallkommission fallen?

b) Um wie viele Personen würde es sich hierbei handeln?

c) Hält die Landesregierung es für möglich den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bei der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung zukünftig wegzulassen?

d) Besteht bei unter 18-jährigen Flüchtlingen die Möglichkeit die Residenzpflicht z. B. für Schullandheimaufenthalte generell aufzuheben oder zumindest die Gebühren für die Ausnahmeregelung zu erlassen?

e) Gibt es angesichts der niedrigen Zugangszahlen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen Überlegungen in der Landesregierung, das im Flüchtlingsaufnahmegesetz normierte Sachleistungsprinzip sowie die Höchstaufenthaltsdauer in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu begrenzen?

28. 09. 2007

Wölflé GRÜNE, Braun SPD, Kluck FDP/DVP

Eingegangen: 28. 09. 2007 / Ausgegeben: 25. 10. 2007

Die Zugangszahlen im Flüchtlingsbereich befinden sich im Bund wie auch im Land auf einem Tiefstand. Deshalb besteht die Notwendigkeit das Augenmerk auf lang hier lebende Flüchtlinge zu richten. Es gibt etliche Fälle von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsfamilien, die nach einer langen Aufenthaltszeit immer noch im Status der Duldung leben. Eine Rückkehr in den ursprünglichen Heimatstaat ist einerseits aufgrund verschiedener Abschiebehindernisse nicht möglich, andererseits gibt es auch keine Perspektive auf ein legales Aufenthaltsrecht, da diese Flüchtlinge durch das Raster bestehender Bleiberechtsregelungen bzw. der Härtefallkommission fallen. Im Großteil dieser Fälle leben die Flüchtlinge ununterbrochen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und sind an die Residenzpflicht gebunden, was eine Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt nahezu unmöglich macht. Angesichts der niedrigen Zugangszahlen im Land scheint es angebracht bestimmte Regelungen wie zum Beispiel das Sachleistungsprinzip im Flüchtlingsaufnahmegesetz im Hinblick auf die Gesetzesintention und die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen.

Ziel dieser Anfrage ist es, die Größe dieser Flüchtlingsgruppe zu eruieren sowie darzulegen, wie die Landesregierung mit diesen Flüchtlingen weiter umzugehen gedenkt. Es soll aufgezeigt werden, ob die Landesregierung Spielräume im Sinne einer humanitären Flüchtlingspolitik sieht und diese ergreifen will.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007 Nr. 4–1340/29 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

a) Ist die Erteilung eines Aufenthaltsrechts möglich für diejenigen straffrei gebliebenen Flüchtlinge, die seit 15 Jahren geduldet hier leben und weder unter die IMK-Bleiberechtsregelung noch unter die gesetzliche Bleiberechtsregelung und auch nicht in die Zuständigkeit der Härtefallkommission fallen?

Zu a):

Die IMK-Bleiberechtsregelung und die gesetzliche Altfallregelung bieten weitreichende Möglichkeiten, den seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und sozial sowie wirtschaftlich integrierten Ausländern ein gesichertes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Auf der Grundlage der IMK-Bleiberechtsregelung wurden in Baden-Württemberg bisher insgesamt bereits 3.036 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Weitere 2.740 Personen sind aufgrund der Bleiberechtsregelungen derzeit im Besitz einer Duldung.

Ihnen konnte zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Antrag in erster Linie deshalb noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war und/oder kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestand. Mit der Duldung wird es diesem Personenkreis ermöglicht, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu schaffen, indem sie einen Arbeitsplatz suchen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Da Flüchtlinge, die bereits seit 15 Jahren geduldet in der Bundesrepublik leben, die nach beiden Regelungen notwendigen Aufenthaltszeiten erreicht haben, führt in der Regel nur das Vorliegen konkreter Ausschlussgründe zur Ablehnung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen das Gesetz eine Aufenthaltserlaubnis aus vorrangigen öffentlichen Interessen grundsätzlich nicht vorsieht.

Davon unabhängig kann über besonders gelagerte Fälle im Rahmen einer Härtefallprüfung nach § 23 a AufenthG entschieden werden. Wenn ein Ersuchen der Härtefallkommission vorliegt, kann eine Aufenthaltserlaubnis auch abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erteilt werden.

Noch weitergehende Handlungsspielräume für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an den angesprochenen Personenkreis sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

b) Um wie viele Personen würde es sich hierbei handeln?

Zu b):

In Baden-Württemberg gab es zum 30. Juni 2007 insgesamt 2.916 Ausländer, die seit 15 Jahren und länger im Bundesgebiet leben und im Besitz einer Duldung sind. Aus dem verfügbaren Datenmaterial ergibt sich aber nicht, wie viele dieser Personen die Voraussetzungen der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelungen konkret erfüllen, insbesondere auch nicht, ob oder bei wie vielen Ausländern Ausschlussgründe vorliegen.

c) Hält die Landesregierung es für möglich den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bei der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung zukünftig wegzulassen?

Zu c):

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung ist ein Zustimmungsvorbehalt geboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind solche Bleiberechtsregelungen

nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, d. h. der von der obersten Landesbehörde als Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis auszulegen und anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht weiter betont, erwächst dem Ausländer ein aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierender, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung, sofern die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung abweicht (Urteil vom 19. September 2000, BVerwG I C 19.99 m. w. N.). Dies macht es erforderlich, dass das Innenministerium für eine möglichst einheitliche Handhabung der Anordnung in Baden-Württemberg Sorge trägt. Durch den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien wird dem Rechnung getragen.

d) Besteht bei unter 18-jährigen Flüchtlingen die Möglichkeit die Residenzpflicht z. B. für Schullandheimaufenthalte generell aufzuheben oder zumindest die Gebühren für die Ausnahmeregelung zu erlassen?

Zu d):

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde ergibt sich für Asylbewerber aus § 56 AsylVfG. Sie gilt auch nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens so lange weiter, bis sie aufgehoben wird. Für sonst vollziehbar ausreisepflichtige und geduldete Ausländer ist der Aufenthalt nach § 61 AufenthG auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. Beide gesetzlichen Vorschriften gelten auch für Minderjährige und lassen eine generelle Aufhebung durch die zuständigen Landesbehörden nicht zu. Nach § 58 Abs. 1 AsylVfG i. V. mit der VwV Asyl/Rückführung können aber für Asylbewerber und auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 AufenthG für geduldete Schüler Ausnahmen von der Residenzpflicht bewilligt werden. Sie werden von den Ausländerbehörden großzügig erteilt. Soweit überhaupt Gebühren erhoben werden, sind diese in der Regel bei Minderjährigen zu halbieren und bewegen sich dann im Rahmen niedriger einstelliger Eurobeträge. Die bestehenden Spielräume für einzelfallbezogen sachgerechte Entscheidungen werden von den Ausländerbehörden auch insoweit genutzt. Probleme im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schullandheimaufenthalten oder im Zusammenhang mit den hierfür im Einzelfall erhobenen Gebühren sind deshalb bisher nicht bekannt geworden.

e) Gibt es angesichts der niedrigen Zugangszahlen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen Überlegungen in der Landesregierung, das im Flüchtlingsaufnahmegesetz normierte Sachleistungsprinzip sowie die Höchs-

taufenthaltsdauer in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu begrenzen?

Zu e):

Der Grundsatz, demzufolge der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchsgüter durch Sachleistungen zu decken ist, ergibt sich bereits bundesrechtlich aus § 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. § 7 Abs. 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes konkretisiert diesen Grundsatz für den Zeitraum der Erstaufnahme in der Landesaufnahmestelle und der Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.

Der Sachleistungsgrundsatz hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Er dient nicht zuletzt dem Zweck, Anreize für illegale Einreisen nach Deutschland zu vermeiden. Daher wird auch kein Anlass gesehen,

vom Sachleistungsgrundsatz im Flüchtlingsaufnahmegesetz abzugehen bzw. auf eine Änderung des hierfür grundlegenden Asylbewerberleistungsgesetzes hinzuwirken.

Die Landesregierung sieht auch keinen Anlass, die Regelungen über die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufzunehmenden Ausländern zu ändern. Bei abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen ausreisepflichtigen Ausländern steht die Durchsetzung der Ausreisepflicht im Vordergrund. Eine Verfestigung des Aufenthalts im Bundesgebiet wäre insoweit kontraproduktiv. Die in § 7 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes enthaltene differenzierte Regelung zur Nutzungsdauer von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist deshalb sachgerecht.

Rech
Innenminister



„Spielräume für eine humane Flüchtlingspolitik nutzen!“

Gemeinsame Presseerklärung der Landtagsabgeordneten Werner Wölfle GRÜNE, Stephan Braun SPD und Hagen Kluck FDP/DVP:

Die Zugangszahlen im Flüchtlingsbereich befinden sich im Bund wie im Land auf einem Tiefstand. Gerade deshalb ist es nötig sein Hauptaugenmerk auf lang hier lebende Flüchtlinge zu richten, die immer noch unverschuldet im Status der Duldung leben. Trotz Bleiberechtsregelung und Härtefallkommission gibt es immer noch etliche Fälle von Flüchtlingen bzw. Flüchtlingsfamilien, die trotz Straffreiheit durch dieses Raster fallen und keine Perspektive auf ein legales Aufenthaltsrecht haben. Jahrelange Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Sachleistungen und Residenzpflicht bestimm-

men den Lebensalltag dieser allermeisten Flüchtlinge. Eine Überprüfung dieser zum Teil auch landeseigenen Regelungen erscheint angesichts der niedrigen Zugangszahlen angebracht.

Aus diesem Grund haben sich die drei Landtagsabgeordneten Werner Wölfle, Stephan Braun und Hagen Kluck fraktionsübergreifend mit einer kleinen Anfrage an die Landesregierung gewandt, um zu eruieren, inwieweit die Landesregierung Spielräume im Sinne einer humanen Flüchtlingspolitik sieht und diese nutzen will.

